

Satzungsänderung zum 1.1.2015

## **KULTA - Projekte für Kultur und Aktion eV. (vormals Prowokulta eV.)**

Am Ulmenrück 7, 60433 Frankfurt

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt eingetragen und führt den Namen **KULTA- Projekte für Kultur und Aktion eV**, in Kürze **KULTA eV**.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen im Frankfurter Stadtteil Frankfurter Berg.

Hierzu gehört unter anderem die wöchentliche Volksküche, die als offener Treffpunkt für Kulturinteressierte und Kunstschaffende zum Austausch und als Plattform gegenseitiger Unterstützung dient.

Außerdem gehört dazu die Veranstaltung eines jährlich stattfindenden Kleinkunstfestivals mit offener Bühne und der Möglichkeit für Auftritte lokaler Musik-, Theater- und Performance-Gruppen.

Weitere Veranstaltungen des Vereins sind Ausstellungen einzelner Künstler- und Künstlergruppen, Happenings und Workshops, sowie Vorträge und Seminare zu Themen die Kunst und Kultur betreffen.

Alle Veranstaltungen sind offen für jedermann und werden unter anderem mit und für Künstler aus allen Bereichen der Kunst und Kultur durchgeführt.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat ordentliche, fördernde und unterstützende Mitglieder.

a) Ordentliches Mitglied werden kann: Jedes natürliche und juristische Person und Personengemeinschaften

b) Förderndes Mitglied kann werden: Alle natürlichen und juristischen Personen und Personengemeinschaften, die sich ausdrücklich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Verein durch Sach-oder Materialeinlagen oder in sonstiger Weise ideell oder materiell unterstützen.

c) Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie finden die Ziele des Vereins förderungswürdig und unterstützen den Verein ideell. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

d) Es besteht die Möglichkeit einer Ehrenmitgliedschaft. Diese kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie wird durch Bestätigung in Textform durch den Vorstand vorläufig wirksam. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand vorläufig ausgesprochen werden; endgültig entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die vorläufige Mitgliedschaft wieder aufheben. Dabei ist anhand der „Vereinbarungen über Mitgliedskriterien“ zu entscheiden. Vorläufige Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Mitgliederversammlung über ihre endgültige Mitgliedschaft zu entscheiden. Personen und Personengemeinschaften, die Mitglieder faschistischer oder neofaschistischer Verbände gemäß Artikel 139 GG sind, bzw. die selbst faschistische, neofaschistische oder dem Gedanken des Friedens und der Völkerverständigung zuwiderhandelnde Inhalte verbreiten, können nicht Mitglied/er des Vereins sein.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag für Personengemeinschaften, der im Voraus für das Geschäftsjahr entrichtet wird. Fördernde Mitglieder legen die Beitragshöhe selbst fest, die jedoch deutlich über dem Mindestbeitrag liegen muss.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, und sie gilt als erloschen bei Auflösung des Vereins oder durch Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung. Die oder der Austrittswillige sollte möglichst ihre/seine Gründe persönlich auf der Mitgliederversammlung darlegen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Mitglieder, die gegen die Ziele oder satzungsgemäßen Pflichten des Vereins schwer verstoßen haben, oder sich trotz Mahnung mit den Beiträgen für drei Monate im Rückstand befinden oder dreimal oder öfter hintereinander ohne Angabe von Gründen nicht zur Mitgliederversammlung erschienen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied in jedem Fall in Textform mitgeteilt werden. Bei Ausschluss eines Mitglieds ist diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

## **§7 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen (insbesondere Ausschüsse) mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Der Vorstand kann auch einen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirats können Personen werden, die die Zwecke des Vereins mit Rat und Tat unterstützen; sie brauchen nicht Mitglieder zu sein.

## **§8 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, maximal sollten sieben Personen den Vorstand bilden. Der oder die Vorstandsvorsitzende bildet zusammen mit zwei weiteren Personen den vertretungsberechtigten und geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für ein Jahr gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Er ist den Mitgliedern jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Der vertretungsberechtigte Vorstand schließt und kündigt Mietverträge und übernimmt die Untervermietung an den Personenkreis gemäß §2. Der Kassenwart oder die Kassenwartin überwacht zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Namen des Vorstands zu Anfang des Jahres den Jahresabschluss zur Prüfung vor. Eine vorzeitige Niederlegung des Vorstandsamtes soll schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Leitung und Koordinierung des Vereins, wobei sich der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten muss.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über: a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder b) Die Entlastung des Vorstandes c) Satzungsänderungen d) Wahl und Abwahl von Ausschüssen und deren Mitglieder e) Bestellung eines Geschäftsführers f) Genehmigung des Jahresabschlusses g) Wahl der beiden Kassenprüfer h) Kontrolle der Vorstandsarbeit.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, um einen neuen Vorstand zu wählen. Weitere Mitgliederversammlungen treten zusammen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies fordern. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist für die Wahlen sowie für Anträge zur Satzungsänderung beträgt zwei Wochen. Die Personengemeinschaften und juristischen Personen nehmen ihr Stimmrecht durch eine/n Vertreter/in wahr. Nichtmitgliedern und Gästen steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens eine Woche vor Beginn unter der Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung in Textform, mündlich oder fernmündlich eingeladen worden sind.

## **§11 Protokollieren**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in (Protokollanten) oder für den Fall seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das vom/von dem/der Protokollanten/in und dem/der Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Interessenten können das Protokoll vom Vorstand gegen einen frankierten Rückumschlag anfordern.

## **§12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Versammlung. Anträge zur Satzungsänderung sind nur zulässig wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.

## **§13 Datenschutz**

Die Adressen der Vereinsmitglieder und weitere durch die Führung der Vereinsgeschäfte anfallende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, das betroffene Vereinsmitglied erklärt für jede einzelne Weitergabe schriftlich sein Einverständnis.

## **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Die Beschlussfassung über den Auflösungsantrag muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Amtsregister in Kraft.